

Bürger  
Verein  
Wassermangel

# SATZUNG

## § 1 Name und Sitz

Der Verein heißt „Bürgerverein Wassermangel“. Er hat seinen Sitz in Heiligenhaus.  
Vereinsgebiet ist das Wohngebiet Wassermangel.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, sich für die Förderung der kommunalen und kulturellen Angelegenheiten des Stadtteils Heiligenhaus-Wassermangel einzusetzen und in Zusammenarbeit mit allen zuständigen Stellen die Belange der Bewohner zu vertreten und zu fördern.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und den Zweck des Vereins unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch schriftliche Anmeldung. Sie endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss.
- (3) Der Jahresbeitrag beträgt pro Mitglied 12 €. Für Paare und Familien 20 €. Näheres zur Zahlungsweise ist der Beitrittserklärung zu entnehmen.
- (4) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es zwei Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Zweck des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.
- (7) Der Vorstand hat das Recht sich seine Mitglieder auszusuchen.

## § 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand.

## § 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Personen.  
Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- (3) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich in gerichtlichen und rechtsgeschäftlichen Belangen.
- (4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften zwischen 250 € und 500 € ist die mehrheitliche Zustimmung des Vorstandes erforderlich, bei solchen, die das Vereinsvermögen um mehr als 500 € belasten, ist die Zustimmung einer Mitgliederversammlung erforderlich.
- (5) Die Haftung der Vereinsmitglieder aus Geschäften, die der Vorstand für den Verein durchführt, bleibt auf das Vereinsvermögen beschränkt; persönliche Haftung der Mitglieder mit ihrem eigenen Vermögen ist ausgeschlossen.
- (6) Alle Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

#### § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt.
- (2) Im ersten Halbjahr des Jahres wird eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einberufen. Der Vorstand erstattet über das abgelaufene Geschäftsjahr Bericht. Nach dem Bericht der Kassenprüfer ist über die Entlastung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.  
  
Es werden zwei Kassenprüfer gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und die bis zur nächsten Jahreshauptversammlung die Kasse zu überprüfen haben.
- (3) Mitgliederversammlungen müssen auf Antrag von mindestens 30% der Mitglieder innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
- (4) Zu den Versammlungen müssen alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche vom Vorstand eingeladen werden.
- (5) Jede Versammlung ist beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit.
- (6) Der Schriftführer protokolliert die wesentlichen Vorgänge und die Beschlüsse der Versammlung. Das Protokoll ist vom Vorstandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Es wird jedem Mitglied elektronisch zur Verfügung gestellt. Einsprüche sind spätestens auf der nächsten Versammlung einzubringen.

#### § 7 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Sie sind bei der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließen.

#### § 8 Auflösung

Eine Auflösung des Vereins muss von 2/3 aller Mitglieder beantragt werden. Die Auflösung

erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Mitgliederversammlung wählt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren und entscheidet über die Verwendung des Restvermögens.

§ 9 Die Satzung ist allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Heiligenhaus, 24. Juni 2018